

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Koblenz-Landau
über das Auswahlverfahren in
zulassungsbeschränkten Studiengängen
Vom 20. Juni 2012

Aufgrund des § 1 Abs. 5 Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2011 (GVBl. 2012, S. 7) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1, § 76 Abs. 2 Nr. 1 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455) hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 17. April 2012 die folgende Satzung erlassen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 15. Juni 2012 Az.: 974 Tgb.-Nr. 1501/12 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Universität Koblenz-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 07. Juli 2011 (Mitteilungsblatt 4/2011 der Universität Koblenz-Landau), geändert durch Satzung vom 04. Januar 2012 (Mitteilungsblatt 1/2012 der Universität Koblenz-Landau), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 5 neu eingefügt:

„§ 5

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

- (1) Die Studienplätze für den Masterstudiengang Psychologie in Landau werden im Auswahlverfahren der Hochschule nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO) und nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 StPVLVO) vergeben. Sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO noch nicht vorliegt, tritt an dessen Stelle der Grad der in dem vorangegangenen Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation. § 24 Abs. 5 StPVLVO bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme am Studierfähigkeitstest gilt mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium als gestellt. Voraussetzung für die Teilnahme am Studierfähigkeitstest ist die formgerechte und vollständige Beantragung der Zulassung innerhalb der Bewerbungsfrist.
- (3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt, erfolgt die Zulassung zum Studierfähigkeitstest. In dem Zulassungsbescheid werden Datum und Zeit sowie der Ort, an dem der Test stattfindet, mitgeteilt. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest erfolgt in schriftlicher Form als Multiple-Choice-Test. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. Die §§ 5 Abs. 3 und 13 Abs. 6, mit Ausnahme der Sät-

ze 2, 10, 11 und 12, der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ gelten entsprechend. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1,0; 1,3),	wenn mindestens 91 Prozent,
gut (1,7; 2,0; 2,3),	wenn mindestens 80 aber weniger als 91 Prozent,
befriedigend (2,7; 3,0; 3,3),	wenn mindestens 72 aber weniger als 80 als Prozent,
ausreichend (3,7; 4,0; 4,3),	wenn mindestens 60 aber weniger als 72 Prozent und
mangelhaft (4,7; 5,0)	weniger als 60 Prozent oder keine der Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

(5) Für die Organisation und Durchführung des Studierfähigkeitstests benennt die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer. § 10 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ gilt entsprechend. Die Prüferinnen bzw. Prüfer gewährleisten, dass der Test in seiner Gesamtheit einen verlässlichen Rückschluss über die fachspezifische Studierfähigkeit der Bewerberinnen oder Bewerber für den Masterstudiengang Psychologie zulässt.

(6) Die Prüferinnen bzw. Prüfer erstellen auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung - bzw. des Grades der im vorangegangenen Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation - und der Ergebnisse des fachspezifischen Studierfähigkeitstests eine Rangfolge. Hierbei werden die Note der Abschlussprüfung mit 60% und die Note des Studierfähigkeitstests mit 40% gewichtet. Die Ergebnisse der Abschlussprüfung und des Studierfähigkeitstests werden jeweils mit einer Note nach folgender Notenskala bewertet:

1,0, 1,3	=	sehr gut
1,7, 2,0, 2,3	=	gut
2,7, 3,0, 3,3	=	befriedigend
3,7, 4,0, 4,3	=	ausreichend
4,7, 5,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(7) Führt eine Teilnahme am Auswahlverfahren nicht zu der Zulassung zum Studiengang, ist eine wiederholte Bewerbung zur Teilnahme am Auswahlverfahren möglich. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann im Falle der Zulassung zum Auswahlverfahren den Studierfähigkeitstest erneut ablegen. Anderenfalls kann sie oder er entscheiden, dass im Auswahlverfahren die bereits erteilte Note des vorherigen Studierfähigkeitstests berücksichtigt wird; der Bescheid der Universität über die Benotung des vorherigen Studierfähigkeitstest ist dem Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren hinzuzufügen.

(8) Die für ein Versäumnis oder eine Unterbrechung geltend gemachten Gründe müssen der Universität unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Krankheit von der Prüfung zurücktreten oder sie versäumen, müssen dies unverzüglich durch ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt, nachweisen. § 18 Abs. 2 S. 3 Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstu-

diengang „Psychologie“ gilt entsprechend. Werden die Gründe anerkannt, kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Der Wiederholungstermin findet spätestens vier Wochen nach dem ersten Prüfungstermin statt.

(9) Der Studierfähigkeitstest wird mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, sofern Bewerberinnen und Bewerber ohne Angabe von triftigen Gründen nicht zur Prüfung antreten, von der Prüfung zurücktreten oder sie abbrechen.

(10) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung zu beeinflussen oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf eines Auswahlverfahrens, wird sie oder er vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Bewerberin oder der Bewerber wird auf den letzten Rangplatz gesetzt. In schwerwiegenden Fällen kann die Universität die Bewerberin oder den Bewerber vom gesamten Zulassungsverfahren ausschließen.

(11) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 10 Satz 3 ist den Betroffenen Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

(12) § 8 Abs. 3 bis 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ gelten entsprechend.

(13) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StPVLVO.

2. Die bisherigen §§ 5, 6 und 7 werden §§ 6, 7 und 8.

Artikel 2

(1) Diese Satzung findet erstmals auf das Auswahlverfahren für das Wintersemester 2012/13 Anwendung.

(2) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 20. Juni 2012

Prof. Dr. Roman Heiligenthal
Präsident der Universität Koblenz-Landau